

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsvorgangsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 5 Thüringer Tiergesundheitsgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Anordnung von Maßnahmen nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 sowie des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit §§ 13 Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln

1. Es wird für alle Geflügelbestände (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) sowie andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel in den Ortschaften
 - Wandersleben,
 - Mühlberg,
 - Günthersleben-Wechmar,
 - Seebergen,
 - Großretzbach und
 - Cobstädt der Gemeinde Drei Gleichen,
 - der Gemeinde Schwabhausen sowie in der
 - Ortschaft Apfelstädt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt im Landkreis Gothadie Aufstellung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung

I

Am 17.02.2026 und am 23.02.2026 wurde bei Wildvögeln, einem Schwan und einer Möwe, im Landkreis Gotha das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Nachweise bei Wildvögeln gab es ebenfalls bei Schwänen im Unstrut-Hainich-Kreis unweit des Landkreises Gotha. Weiterhin kam es zu einem Seuchenausbruch in einem Geflügelbestand im Kyffhäuserkreis.

Seit dem 01.01.2026 wurden bei 21 Wildvögeln in den Landkreisen Altenburger Land, Gotha, Sömmerda, im Saale-Orla-Kreis und dem Unstrut-Hainich-Kreis sowie in den Städten Gera und Erfurt das H5N1-Virus nachgewiesen. Ebenso erfolgten seit Beginn des Jahres 2026 in 23 Betrieben mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln der Nachweise von Geflügelpest in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Sachsen. In Thüringen wurde HPAI vom Subtyp H5N1 zuletzt am 31.10.2025 in einem Geflügelbestand im Landkreis Nordhausen und am 18.02.2026 in einem Geflügelbestand im Kyffhäuserkreis festgestellt.

Somit ist das Auftreten des Geflügelpestgeschehens über das ganze Bundesgebiet verteilt. Betroffen waren vor allem hühnerhaltende Betriebe, gefolgt von Putenhaltungen; aber auch Ausbrüche bei privat gehaltenen Vögeln (einschließlich 1 Tierpark/Zoo) wurden festgestellt.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. Ein Ausbruch hat zudem i. d. R. durch die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Folgen für weitere Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, zuletzt am 06.02.2026, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) ist der Landkreis Gotha zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2016/429 sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 in Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation im Landkreis Gotha vorhanden ist. Die weitere Verbreitung des Virus durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte, aber nicht erkrankte Wildvögel, ist als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Geflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand muss die zuständige Behörde gem. Artikel 21 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 weitreichende Restriktionen für Betriebe mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anordnen.

Aufgrund der hohen Geflügeldichte im Gemeindegebiet Drei Gleichen, der angrenzenden Ortschaft Apfelstädt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt und der Gemeinde Schwabhausen mit zum Teil sehr großen Tierbeständen ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch den Ausbruch in einem Geflügelbestand gegeben. Das risikobasierte ausgewählte Aufstellungsgebiet umfasst somit Gebiete mit einer hohen Geflügeldichte im Einzugsgebiet zum Auffindeort eines infizierten und positiv auf die Geflügelpest getesteten Wildvogels am Stausee Wechmar.

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Typ H5N1 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten und
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstellung des Geflügels im Aufstellungsgebiet anzuordnen. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gem. Artikel 70 i. V. m. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i VO (EU) 2016/429 auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung zu untersagen.

Das Zusammentreffen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der damit verbundene Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden: poststelle@kreis-gth.de.

Der Widerspruch kann zudem über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die EGVP Adresse: Landratsamt Gotha übermittelt werden. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam. Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

gez. Eckert

- Siegel -

Gotha, 24.02.2026

Ergänzende Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen dieser Verfügung befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
- Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben gemäß Art. 10 der VO (EU) 2016/429 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Somit sind die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß der am 20.10.2025 erlassenen Allgemeinverfügung vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest §§ 3 und 4 (Geflügelpest- Verordnung) umzusetzen (Anhang 1).
- Verendete Wildvögel sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha zu melden.

Anhang 1: weitere landesrechtliche Regelungen

Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen zum Schutz vor Geflügelpest gem. der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen vom 20.10.2025 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung):

1. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - 1.1. Die Eingänge zu den Haltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - 1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Haltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
 - 1.3. Beim Betreten der Haltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
 - 1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 1.5 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 1.6 Transportmittel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Landkreis Gotha, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha anzuzeigen.